

die von Mävias Pflegemutter eingefezten Verwandten dieser letzteren und ihres Mannes ein strictes Recht auf den Nachlassfund, da sie ja den ganzen Nachlass erhalten sollen.

Fulda (Preußen).

Domcapit. Prof. Dr. Karl Braun.

III. (Consenserneuerung oder Sanatio matrimonii in radice?) Zwei Eheleute, im zweiten auf den dritten Grad blutsverwandt, hatten vor ihrer Verehelichung von diesem Ehehindernis der Consanguinität im Jahre 1870 Dispense erwirkt. Der mit der Ausführung derselben beauftragte Geistliche stellte bei der Information die nöthigen Fragen, um zu erforschen, ob die Verhältnisse die alten geblieben seien. Die Nupturienten beteuerten durch Handgelöbnis an eidesstatt, eine Veränderung derselben sei nicht eingetreten. Ihre Ehe wurde nun in der Trienter Form eingegangen und eingegesegnet. Jetzt, nach mehr als zwanzig Jahren, klagt sich der eine Theil in der Beichte an, dass sie beide damals die Wahrheit nicht gesagt und nach Einreichung des Dispensgesuches vor der Verification durch Copula carnalis gefündigt hätten. Was ist nun zu thun?

Sehen wir von den das Buzsacrament und die heilige Communion betreffenden Verhältnissen ab und halten uns ausschließlich an das Eherecht, so fragt es sich insbesondere: 1. Soll lediglich nochmals um Dispensation nachgesucht werden, um die Giltigkeit der ersten Dispense durch die Formel „Perinde valere“ zu erzielen? 2. Soll Revalidation oder Sanatio matrimonii durch Consenserneuerung eintreten? oder 3. ist Dispensatio (sanatio) matrimonii in radice zu erwirken?

1. Schreiten wir zur Beantwortung dieser Fragen, so steht es vor allem außer Zweifel, dass die ertheilte Dispense von dem Ehehindernis der Consanguinität durch den Umstand, dass durch copula carnalis eine Veränderung der in dem Dispensgesuche dargelegten Verhältnisse eingetreten war, null und nichtig geworden ist. Wegen dieses die Sachlage ändernden Umstandes war vor der Verehelichung abermals ein Gesuch an die Pönitentiarie einzureichen, um die Giltigkeit der gewährten Dispense durch die Formel „Perinde valere“ zu erwirken. Allerdings ist nach Erlass des heiligen Officiums vom 25. Juni 1885 infolge von Copula carnalis der Bittsteller, wenn diese verschwiegen worden oder erst nach Einreichung des Bittgesuches eingetreten ist, die gewährte Dispense nicht mehr ungültig. (Würzb. Diöcesanblatt 1887, Nr. 52; Theol. Zeitschrift, Innsbruck 1887, S. 189; Theol.-prakt. Quartalschrift 1885, S. 863.) Allein da Gesetze und Verordnungen keine rückwirkende Kraft haben, war damals (im Jahre 1870) die erlangte Dispensation hinfällig und demnach auch die stante impedimento dirimente consanguinitatis eingegangene Ehe null und nichtig. Da dem nun so ist, so kann die Giltigkeitserklärung der ersten Dispense durch die Formel „Perinde valere“ nicht genügen, um diese Scheinehe zu einem matrimonium ratum zu machen.

Die erste Frage ist also in der Form und in dem Sinn, wie sie oben gestellt worden ist, zu verneinen.

2. Da die Ehe ungültig ist, muss sie revalidiert werden. Es fragt sich nur, wie die Revalidation oder Sanation derselben erfolgen soll, ob durch beiderseitige Consenserneuerung oder durch die sogenannte Dispensatio (sanatio) matrimonii in radice, bei welcher die Erneuerung des Consenses, der naturrechtlich noch fortdauert, nicht vorgenommen, die Ehe kraft päpstlicher Machtvollkommenheit für gültig erklärt und alle Wirkungen der bisher ungültigen Ehe bestätigt werden.

Im ersten Falle, wo die Nichtigkeit der Ehe durch Erneuerung des beiderseitigen Consenses gehoben werden soll, muss natürlich vorerst unter genauer Darlegung der Sachlage und der für die Nachsichtgewährung sprechenden Gründe um Dispensation des schwebenden Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft nachgesucht werden. Der zuständige Geistliche wird dann Vollmacht und Auftrag erhalten (denn außerdem kann die Consenserneuerung nicht vorgenommen werden), die bisherigen Scheinehegatten durch Erneuerung ihrer Einwilligung zur ungeteilten Lebensgemeinschaft zu wirklichen Ehegatten zu machen und so eine sacramentale Ehe herzustellen. Dies Vorgehen wäre angezeigt, wenn es sich um publike Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft, Affinität, geistlichen Verwandtschaft u. dgl. handeln würde. Dies ist hier aber nicht der Fall. Ledermann hält die betreffenden für rechtlich verbundene, wirkliche Ehegatten. Es war zwar bekannt, dass sie blutsverwandt sind, aber bei ihrer Trauung nicht minder bekannt, dass sie die nachgesuchte Dispensation erlangt hatten. Eine öffentliche Consenserneuerung kann also nicht stattfinden. Aber auch eine Convalidation der Ehe durch geheime Consenserklärung der Gatten unter sich mit Ausschluss der Zeugen und der Offentlichkeit ist in Anbetracht der thaträglich obwaltenden Verhältnisse nicht am Platze.

3. Die wichtigsten Umstände sprechen vielmehr für Dispensatio matrimonii in radice. Denn erstens ist die Hinfälligkeit der erlangten Dispense dem Geistlichen erst durch reuiges Sündenbekenntniß des einen Eheheils im Beichtstuhle bekannt geworden. Zweitens hat der Seelsorger die Erfahrung gemacht, dass er ohne ernste Gefahr, das Beichtgeheimnis zu brechen, den andern Theil zu einem ähnlichen Bekenntniß und zu beiderseitiger Erneuerung des Consenses nicht bestimmen kann. Endlich war das bisherige Zusammenleben der Ehegatten nicht das glücklichste. Ehelicher Zwist war nicht selten. Der Ehegatte ist dem Trunkne ergeben. Daher liegt die Gefahr nahe, dass derselbe bei Bekanntgabe der Ungültigkeit der bisher als gültig erachteten Ehe (Certioratio) die bisherige Lebensgemeinschaft und Häuslichkeit auflösen, die Kindererziehung schädigen, die unsäglichen Uebel der Ehescheidung über seine Familie bringen und vielleicht gar zur neuen Ehe schreiten würde. Die Infamie beider wäre hiebei unvermeidlich,

wenn auch die Unverbrüchlichkeit des Beichtsiegels durch offene Erklärung des die Ehe annullierenden Umstandes durch beide Gatten außerhalb des Beichtstuhles gewahrt worden wäre. Aus diesen Gründen wird die bischöfliche Oberbehörde um die Sanatio matrimonii in radice für den Gewissensbereich einkommen.

Würzburg (Bayern).

Univ.-Prof. Dr. Kihl.

IV. (Beichtzettel und Beichtsiegel.) Aus dem Lande der Mischhehen sind uns folgende Fragen vorgelegt worden: Ungebildete Pönitenten, besonders vom Lande, die dem Beichtzettel eine Bedeutung beilegen, die er nicht hat, rühmen sich unter Vorzeigung desselben vor andern, dass sie trotz ihrer langwährenden und öffentlichen Unbüßfertigkeit niemals von den Sacramenten zurückgewiesen worden. Andere Pönitenten, nicht bloß vom Lande, aber mit oberflächlicher religiöser Bildung, suchen durch Vorweisung ihres Beichtzettels den Nachweis zu führen, dass sie absolviert worden seien, obwohl sie in der Beicht die Absicht geoffenbart hätten, eine gemischte Ehe ohne Dispens der Kirche einzugehen; ja sie werden dadurch selbst im Gewissen ruhiger. Es wäre daher wünschenswert, ihnen den Beichtzettel zu verweigern, wenn nicht die Moral entgegenstünde mit der Lehre, einem nicht disponierten Pönitenten sei der Beichtzettel keineswegs zu verweigern, wenn man ihn sonst allen gibt. Dies vorausgesetzt, frage ich:

1. Macht es einen Unterschied, ob der Pönitent den Beichtzettel im eigentlichen Sinne nöthig hat, d. h. ihn zu einem bestimmten Zwecke vorzeigen muss, oder ob er ihn einfach wünscht?

2. Ob ihm der Beichtzettel in der Beicht verweigert wird, d. h. er schon in der Beicht im voraus ermahnt wird, keinen Zettel zu fordern, oder ob dies geschieht außer dem Beichtstuhl und nach der Beicht?

3. Ob es österliche Beicht ist, d. i. eine Zeit, in welcher man den Zettel auch ohne besondere Bitten jedem anbietet, oder eine andere Zeit, in welcher man einen Beichtzettel nur auf Verlangen verabfolgt?

4. Ist es ein Bruch des Beichtsiegels, ihm, wenn er außer der Beicht und nach der Beicht darum bittet, aber nicht vor Zeugen, den Beichtzettel zu verweigern?

5. Besteht die strenge Pflicht des Beichtsiegels mit ihren Folgerungen betreffs des Beichtzettels, wenn der Pönitent gleich im Anfange, nachdem er in den Beichtstuhl gekommen ist und das Kreuzzeichen gemacht hat, erklärt, er wolle z. B. eine Mischhehe eingehen, ohne die von der Kirche geforderten Cautelen und darum auch ohne kirchliche Dispens, und man ihm deswegen sofort erklärt, von Absolution könne in diesem Falle keine Rede sein und deswegen sei es auch ganz unnütz, eine Beicht abzulegen?

6. Ist es ein Bruch des Beichtsiegels in jedem Falle, den Beichtzettel einem öffentlichen Sünder zu verweigern, der sich als